

Besuchsregelung im Pflegeheim während der ALARMSTUFE

Liebe Besucherinnen und Besucher,

in Baden-Württemberg macht die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeheime während der Alarmstufe für den Infektionsschutz im Pflegeheim folgende Vorgaben:

1. Der **Zutritt** zum Pflegeheim ist **nicht geimpften** Besuchern und externen Personen nur gestattet nach **negativem Antigen-Schnelltest**, der maximal 24 Stunden zurückliegt oder nach negativem PCR-Test, der maximal 48 Stunden zurückliegt.
2. Geimpfte/genesene Besucher/innen, Kinder bis 6 Jahre und Schüler/innen bis 12 Jahre in Zeiten regulären Schulbetriebs benötigen **keinen Test**-Nachweis.
3. **Alle** Besucher müssen einen Atemschutz tragen, der die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (**FFP2** oder KN 95) erfüllt. Dieser muss im gesamten Gebäude getragen werden, **auch im Bewohnerzimmer**. Kinder unter 6 Jahren benötigen keine Maske.
4. Zur Kontrolle Ihres aktuellen Test-Nachweises und zum Angebot von Schnelltests durch die Einrichtung gibt es eine hauseigene Regelung. Näheres dazu enthält der individuelle Aushang der Einrichtung.
Der Zutritt ohne vorherigen Test durch Personen ohne den Status geimpft/genesen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht wird und ein befristetes Hausverbot zur Folge hat.
5. Die allgemeine CoronaVO, die für alle Bürger im Land – also auch für Pflegeheimbewohner – gilt, regelt in § 9 für „private Zusammenkünfte“ in der Alarmstufe: Besuche sind nur durch **EINE ungeimpfte/nicht genesene Person** zulässig. Für geimpfte/genesene Besucher gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.
6. Personen, die einer Quarantäne unterliegen oder Symptome einer Corona-Infektion haben, ist der **Zutritt verboten**. Krankheitssymptome sind z. B. neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.
7. Im Freien, also im Außenbereich der Einrichtung, besteht keine Maskenpflicht, sofern 1,5 m Abstand zu anderen Personen eingehalten wird. Die Anwesenheit in Gemeinschaftsbereichen ist bei Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht erlaubt.

Bitte denken Sie auch an Händedesinfektion und Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Ingrid Hastedt
Vorstand

Wichtige
Information!



WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG